

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. November 2010 — Wenig/Kommission

(Rechtssache F-75/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Beistandsleistung — Rufschädigung und Verletzung der Unschuldsvermutung)

(2011/C 30/116)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Fritz Harald Wenig (Woluwé-Saint-Pierre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G.-A. Dal und D. Voillemot, dann Rechtsanwälte G.-A. Dal, D. Voillemot, T. Bon-tinck und S. Woog)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung des an die Europäische Kommission gerichteten Antrags des Klägers vom 23. September 2008 auf Beistandsleistung sowie auf Aufhebung der ablehnenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. November 2008

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Wenig wird abgewiesen.
2. Herr Wenig trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 7.11.2009, S. 85.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2010 — Lenz/Kommission

(Rechtssache F-80/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Übernahme der Kosten der von einem „Heilpraktiker“ vorgenommenen Heilbehandlung — Diskriminierungsverbot)

(2011/C 30/117)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Erika Lenz (Osnabrück, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte V. Lenz und J. Römer, dann Rechtsanwälte V. Lenz, J. Römer und P. Birden)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2009, die Kosten für eine Behandlung durch einen Heilpraktiker nicht zu übernehmen

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Frau Lenz wird abgewiesen.
2. Frau Lenz trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 21.11.2009, S. 66.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 1. Dezember 2010 — Nolin/Kommission

(Rechtssache F-82/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Streichung von Verdienst- und Prioritätspunkten)

(2011/C 30/118)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Michel Nolin (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. Dezember 2008 über die Streichung der Beförderungs- und Prioritätspunkte des Klägers

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Nolin trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 5.12.2009, S. 37.